

Auszug

aus der

Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 6. März 1916.

— Marschgebührenvorschrift — (RgB. B.)

Erster Teil.

Marschgebühren bei Einberufungen und Entlassungen im Frieden.

Erster Abschnitt.

Marschgebühren im allgemeinen.

§ 1.

Anspruch.

1. Auf Marschgebühren nach Maßgabe dieser Bestimmungen haben nur Mannschaften Anspruch und zwar:

Rekruten, Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwillige, Freiwillige der Unteroffizierschulen, Erfahreservisten, Dispositionsurlauber, Reservisten und Wehrlute sowie die für Arbeiter-Abteilungen ausgehobenen Mannschaften und die von denselben in die Heimat entlassenen Arbeitsoldaten.

2. Auf Marschgebühren haben keinen Anspruch:

Die in die Armee eintretenden Kadetten sowie diejenigen jungen Leute, die mit der ausgesprochenen Absicht, auf Beförderung zum Offizier dienen zu wollen, eingestellt werden, ferner alle Unteroffiziere als Gehaltsempfänger.

3. Wegen des Anspruchs auf Marschgebühren in besonderen Fällen bzw. für besondere Klassen von Mannschaften wird auf die nachfolgenden Bestimmungen im Zweiten Abschnitt Bezug genommen.